

BGer 9C 213/2017 vom 27. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_213_2017

FR: TF 9C 213/2017 du 27 mars 2017

IT: TF 9C 213/2017 del 27 marzo 2017

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 27.03.2017 9C 213/2017 (9C_213/2017)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 27.03.2017 9C 213/2017
(9C_213/2017) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
27.03.2017 9C 213/2017 (9C_213/2017)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_213/2017
Urteil vom 27. März 2017 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiber R. Widmer. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Sozialversicherungsamt Schaffhausen, AHV-Ausgleichskasse,
Oberstadt 9, 8200 Schaffhausen, Beschwerdegegner. Gegenstand Ergänzungsleistung zur
AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen
vom 14. Februar 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 16. März 2017 (Poststempel)
gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 14. Februar 2017, in
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde
diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da sie zwar einen
rechtsgenügenden Antrag enthält, den Ausführungen jedoch nicht entnommen werden
kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit
überhaupt beanstandet - unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 140 III 264 E. 2.3 S.
266, 137 III 226 E. 4.2 S. 234) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein
sollen, dass der Beschwerdeführer insbesondere nicht darzutun vermag, inwiefern die
Feststellung des kantonalen Gerichts, dass mit dem vorinstanzlich aufgelegten Arztzeugnis
in keiner Weise nachvollziehbar belegt wurde, weshalb ihm die Reinigung seiner Wohnung
aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen wäre, willkürlich sein oder
anderweitig Bundesrecht verletzen soll, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art.
108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art.
66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet
wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden
keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des
Kantons Schaffhausen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.
Luzern, 27. März 2017 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen
Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.